



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rahmenvereinbarung
Weiterführung E-Government Schweiz ab 2016
Verpflichtungskredit 2016-2019**

Datum: 8. Dezember 2015

Nummer: 2015-432

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/432

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend:

Rahmenvereinbarung

Weiterführung E-Government Schweiz ab 2016

Verpflichtungskredit 2016-2019

vom 08. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Konsultation 2015: die wichtigsten Resultate	3
1.2 Ratifizierungsprozess.....	4
2 Wichtigste Änderungen an den Grundlagen.....	5
2.1 E-Government-Strategie Schweiz	5
2.2 Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung	5
2.3 Neues Umsetzungsinstrument «Schwerpunktplan»	6
2.4 Erster Entwurf Schwerpunktplan (2016 – 2019)	6
3 Finanzierung.....	8
3.1 Grundlagen.....	8
3.2 Auswirkungen Budget.....	9
3.3 Finanzrechtliche Prüfung	9
4 Antrag	10

Die Zif. 1 bis 3.1 der Landratsvorlage entsprechen der Darstellung der KdK „Ratifizierung der E-Government-Strategie Schweiz und der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016 – 2019)“ vom 7. September 2015.

1 Ausgangslage

Grundlagen der E-Government-Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sind die E-Government-Strategie und die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2008 – 2011; 2012 – 2015). Da Letztere nur noch bis Ende 2015 gültig ist, wurden in den vergangenen zwei Jahren, im Auftrag des Steuerungsausschusses E-Government Schweiz, Grundlagen für die E-Government-Zusammenarbeit ab 2016 erarbeitet. Der Steuerungsausschuss hatte diese neuen Grundlagedokumente im Februar 2015 in die Konsultation bei Bund, Kantonen und Gemeinden gegeben, die Mitte Juni abgeschlossen wurde. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hat die Plenarversammlung vom 19. Juni 2015 zu den Grundlagedokumenten Stellung genommen. Die in der Stellungnahme eingebrachten Anliegen der Kantone fanden in der anschliessenden Überarbeitung der Grundlagedokumente weitestgehend Berücksichtigung.

1.1 Konsultation 2015: die wichtigsten Resultate

Die Bundesstellen, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Städteverband sowie der Gemeindeverband waren gemäss Stellungnahmen sowohl mit der neuen Stossrichtung als auch mit den vorgelegten Grundlagedokumenten grundsätzlich einverstanden. Allerdings gingen verschiedene Änderungsanträge ein¹. Die wichtigsten Resultate der Konsultation:

- **Stossrichtung unterstützt:** Die Vertreter aller Staatsebenen begrüssen die neue Stossrichtung der E-Government-Zusammenarbeit ab 2016.
- **Anpassungsantrag Leitbild:** Das Leitbild der Strategie wurde gemäss Antrag der KdK leicht angepasst.
- **Bestätigung der Leitung Geschäftsstelle durch den Steuerungsausschuss:** Gemäss Antrag der KdK bedarf die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle der Bestätigung durch den Steuerungsausschuss. (Art. 18 Abs.3)
- **Paritätische Finanzierung unbestritten:** Bund und Kantone sind einverstanden mit der vorgesehenen paritätischen Finanzierung von Schwerpunktplan und Geschäftsstelle (Art. 23 Abs. 1).
- **Kostendach von CHF 5 Mio:** Bei der Höhe des Betrages, der für die gemeinsamen Anstrengungen eingesetzt werden soll, unterschied sich die Haltung von Bund und Kantonen. Der Bund war bereit, seinen Beitrag von CHF 4 Mio. zu einem Budget von 8 CHF Mio. beizutragen. Die Kantone sehen sich in der Lage, einen Beitrag von maximal CHF 2.5 Mio. zu leisten. Das Budget wurde entsprechend auf maximal 5 CHF Mio. angepasst (Art. 23 Abs. 4).
- **Übergangsjahr 2016:** 2016 ist aufgrund der fortgeschrittenen Budgetprozessen in den Kantonen ein Übergangsjahr anzudenken, in dem Bund und Kantone je CHF 2.0 Mio. an das gemeinsame Budget leisten.
- **Befristung der Rahmenvereinbarung:** Die Rahmenvereinbarung ist aus (finanz-)politischen Gründen zu befristen (Art. 25 Abs. 2).
- **Präzisierungen:** Es wurden auf Antrag verschiedene Präzisierungen an der vorgelegten E-Government-Strategie und dem Konzept Schwerpunktplan vorgenommen.

1.2 Ratifizierungsprozess

Gemeinsam mit der interföderalen Arbeitsgruppe hat die Geschäftsstelle die in der Konsultation eingegangenen Anträge analysiert und die Strategie und Rahmenvereinbarung entsprechend angepasst. Zudem wurde der erste Entwurf des Schwerpunktplans (2016 – 2019) erarbeitet. Der Steuerungsausschuss E-Government Schweiz hat an seiner Sitzung vom 26.08.2015 die weiterentwickelte Strategie und die Rahmenvereinbarung zur Ratifizierung freigegeben. Zur Information wird Bund, Kantonen und Gemeinden auch der erste Entwurf des Schwerpunktplans (2016 – 2019) vorgelegt. Dieser wird bis Ende Jahr konsolidiert und Anfang 2016 von Planungs- und Steuerungsausschuss verabschiedet. Die finalisierte Rahmenvereinbarung wird dem Bundesrat sowie der KdK zur Ratifizierung vorgelegt. Die E-Government-Strategie wird dem Bundesrat, der KdK sowie den Vorständen des Schweizerischen Städte- und des Schweizerischen Gemeindeverbandes zur Unterzeichnung unterbreitet.

Parallel zur Ratifizierung sind die zuständigen Stellen gebeten, die Mitglieder der föderalen Ebenen für den Steuerungs- und Planungsausschuss ab 2016 bekannt zu geben (vgl. Kapitel 4 Fragestellungen zur Ratifizierung).

2 Wichtigste Änderungen an den Grundlagen

2.1 E-Government-Strategie Schweiz

Konkrete strategische Ausrichtung

Die E-Government-Strategie Schweiz wurde weiterentwickelt. Sie formuliert neu ein Leitbild sowie vier konkrete strategische Ziele.

Das gemeinsame Leitbild unterstreicht den Willen von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Zusammenarbeit. Es beschreibt den Zielzustand, den die Partner mit den Anstrengungen im E-Government anstreben. Das Leitbild wurde auf Antrag der KdK nach der Konsultation leicht angepasst, es lautet neu: «E-Government ist selbstverständlich: Transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung.» Die strategischen Ziele «Dienstleistungsorientierung», «Nutzen und Effizienz», «Innovation und Standortförderung » sowie «Nachhaltigkeit» bestimmen die Stossrichtungen für die Modernisierung und Weiterentwicklung der Verwaltung mittels E-Government.

Abstimmung von Strategie und Umsetzung

Die formulierten strategischen Ziele werden im Schwerpunktplan über operative Ziele verfolgt. Diese sind (im Gegensatz zu den strategischen Zielen) terminiert. Der Umsetzungsstand der Strategie kann so gemessen werden. Die Durchgängigkeit zwischen strategischer und operativer Ebene ist gewährleistet

Fokussierung und wirkungsvollere Steuerung in der Umsetzung

Die weiterentwickelte E-Government-Strategie sieht eine Fokussierung der gemeinsamen E-Government-Anstrengungen von Bund, Kantonen und Gemeinden vor. Ein Schwerpunktplan, der wenige national und strategisch bedeutsame Projekte und dauerhafte Aufgaben («Leistungen») umfasst, ersetzt den bisherigen Katalog priorisierter Vorhaben sowie den Aktionsplan. Die Umsetzung erfolgt wie bisher dezentral, durch Organisationen mit ausgewiesenem Fachwissen im betreffenden Gebiet. Die Strategie ermöglicht dank den vorgesehenen Leistungsvereinbarungen eine wirkungsvollere Steuerung der Umsetzung.

2.2 Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung

Verstärkte Zusammenarbeit unter den Staatsebenen in der Steuerung

Die überarbeitete Rahmenvereinbarung legt eine Erneuerung in der Steuerung von E-Government Schweiz fest. Der bisherige Expertenrat wird aufgelöst. Neu kommt ein Planungsausschuss zum Einsatz, der sich aus E-Government-Fachleuten aller föderalen Ebenen zusammensetzt. Dieser verfügt über Entscheidungskompetenz auf operativer Ebene und entlastet so den Steuerungsausschuss. Der Planungsausschuss ist verantwortlich für die Definition des Schwerpunktplans sowie das operative Controlling und Risikomanagement der strategischen Projekte und Leistungen. Der Steuerungsausschuss, der weiterhin aus Exekutivpolitikerinnen und -politikern aller föderalen Ebenen zusammengesetzt ist, zeichnet verantwortlich für die strategischen Entscheide, wie die Verabschiedung des Schwerpunktplans, des Budgets oder des Geschäftsberichts. Die neue Organisation von E-Government Schweiz stärkt die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden auf politischer und fachlicher Ebene.

Paritätische Finanzierung: gebündelter Einsatz der finanziellen Mittel

In der Rahmenvereinbarung ist neu ein Budget von CHF 5 Mio. definiert, das von Bund und Kantonen paritätisch bereitgestellt wird. Aus diesem Budget werden sowohl der Schwerpunktplan

als auch das Personal und die Aufgaben der Geschäftsstelle finanziert. Die paritätische Finanzierung des Budgets wird gemäss Konsultation sowohl vom Bundesrat als auch von der KdK unterstützt. Im Budget Schwerpunktplan werden finanzielle Mittel, die Bund und Kantone bereits bisher für E-Government investierten (Aktionsplan, ch.ch, SIK-Projekte, Unterstützung eCH-Fachgruppen), gebündelt.

2.3 Neues Umsetzungsinstrument «Schwerpunktplan»

Strategische Unterstützung und Steuerung spezifischer Massnahmen

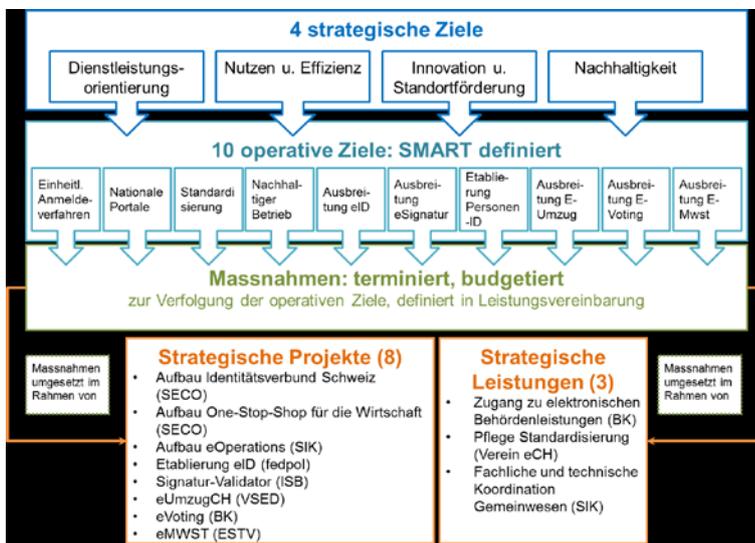
Die strategischen Ziele werden operativ im Schwerpunktplan verfolgt. Im Rahmen von strategischen Projekten und Leistungen werden hierzu spezifische Massnahmen umgesetzt. Das Budget Schwerpunktplan trägt daher zumeist nicht die Gesamtkosten der Projekte, sondern nur die Kosten derjenigen Massnahmen, die strategisch relevant sind und von der verantwortlichen Organisation aus fachlichen oder finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden können. So sollen im Projekt «eID Schweiz» insbesondere Massnahmen zur Ausbreitung der elektronischen Identität unterstützt werden, da die projektverantwortliche Organisation, das fedpol, beim Marketing auf externe Unterstützung angewiesen ist, und eine möglichst breite Etablierung der eID einen wichtigen Meilenstein zur Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz darstellt. Die Leistungsvereinbarungen für die strategischen Leistungen definieren neben den umzusetzenden Massnahmen einen Grundauftrag, der über das Budget Schwerpunktplan finanziert wird.

Mehrjährige Projekt- und Finanzplanung

Der Schwerpunktplan weist, was die Definition der operativen Ziele, die Umsetzung der Projekte und Leistungen sowie das Budget betrifft, einen Planungshorizont von vier Jahren auf. Die Planung erfolgt rollend. Die Ziele, Meilensteine sowie das Budget für die Umsetzung der strategischen Projekte und Leistungen werden in Leistungsvereinbarungen definiert. Der Planungsausschuss kontrolliert die Einhaltung der in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Modalitäten.

2.4 Erster Entwurf Schwerpunktplan (2016 – 2019)

Der Schwerpunktplan liegt in einer ersten Entwurfsversion vor. Darin ist die Unterstützung von Massnahmen in acht strategischen Projekten und drei strategischen Leistungen vorgesehen. Die Verbindung zwischen strategischer und operativer Ebene sowie die vorgesehenen strategischen Projekte und Leistungen sind in nachstehender Grafik dargestellt.



Projekt- und leistungsverantwortliche Organisationen

Sechs der strategischen Projekte und eine der strategischen Leistungen werden von Bundesstellen geführt. Dies aufgrund ihrer Expertise und mindestens teilweise Zuständigkeit im betreffenden Gebiet. Alle Projekt- und Leistungsverantwortlichen erhalten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen den Auftrag, die kantonalen und kommunalen sowie Bundes-Stellen mit geeigneten Massnahmen in die Projektumsetzung einzubeziehen und/oder kantonale und kommunale Vertreter in die Projektorganisation zu integrieren. Die schweizweite Etablierung der entwickelten Lösungen und Infrastrukturen gehört zu den wichtigsten Zielen aller strategischen Projekte und Leistungen. Die geplanten Projekte und Leistungen entsprechen wichtigen Anliegen aller drei Staatsebenen.

3 Finanzierung

3.1 Grundlagen

Paritätische Finanzierung von Schwerpunktplan und Geschäftsstelle

Gemäss Rückmeldung aus der Konsultation sind Bund und Kantone bereit, das Budget von E-Government Schweiz paritätisch zu tragen. Die Kantonsregierungen sind bereit, für die kommenden Jahre ein Kostendach von CHF 5 Mio. in der Rahmenvereinbarung zu definieren. Dabei sollen die Kosten der Geschäftsstelle CHF 1 Mio. nicht überschreiten. Im ersten Entwurf Schwerpunktplan sind die geplanten Massnahmen bereits mit einer ersten Kostenschätzung aufgeführt. Für die Geschäftsstelle sind vier Vollzeitstellen für Leitung, Kommunikation, Controlling Schwerpunktplan, Monitoring und Administration vorgesehen.

Das vorgesehene Budget von E-Government Schweiz setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Schwerpunktplan	Budget (CHF)	Beispiele
Strategische Projekte	2.4 Mio.	Aufbau Identitätsverbund Schweiz Aufbau Organisation eOperations ...
Strategische Leistungen	1.6 Mio.	Zugang zu elektronischen Behördenleistungen für die Bevölkerung Pflege Standardisierung ...
Total Schwerpunktplan	4.0 Mio	
Geschäftsstelle	Budget (CHF)	Beispiele
Personal Geschäftsstelle 4 Vollzeitstellen	0.6 Mio.	Leitung (100%) Kommunikation (100%) Projektleitung Schwerpunktplan (100%) Monitoring national und international (50%) Administrative Unterstützung (50%)
Aufgaben Geschäftsstelle	0.4 Mio.	Studien und Analysen für das nationales und internationale Monitoring Kommunikation, Veranstaltungen, Website, Publikationen, Grafische Aufträge, Öffentlichkeitsarbeit
Total Geschäftsstelle	1.0 Mio.	
Gesamtbudget (ab 2017)	5.0 Mio.	

Übergangsfinanzierung 2016

Im Jahr 2016 gilt ein Kostendach von CHF 4.0 Mio., das von Bund und Kantonen paritätisch getragen wird. Im Schwerpunktplan und dem Budget der Geschäftsstelle werden 2016 entsprechend Aufwände reduziert.

3.2 Auswirkungen Budget

Das Kostendach wurde, wie in der Stellungnahme zu den Konsultationsunterlagen eingebracht, auf max. 5 Millionen Franken festgelegt und von Bund und Kantone paritätisch getragen. Im Jahr 2016 gilt ein Kostendach von CHF 4 Millionen. Für den Kanton Basel-Landschaft entspricht dies für 2016 einem Anteil von CHF 68'600 und ab 2017 einem Anteil von CHF 85'750.

PC	Kto	2016	2017	2018	2019
2002	363	68'600	85'750	85'750	85'750

Für das Budget 2016 wurde die jährliche Belastung berücksichtigt, die dem Kanton unter dem noch laufenden Vertrag anfiel, also CHF 42'000. Somit ergibt sich ein Mehraufwand gegenüber Budget von CHF 26'600.

3.3 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

4 Antrag

Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Antrag, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 08. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- E-Government-Strategie Schweiz (ab 2016)
- Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016 – 2019)
- Entwurf Schwerpunktplan (2016 - 2019)

ENTWURF

Landratsbeschluss

betreffend Weiterführung E-Government Schweiz ab 2016

vom

://: Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst für die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016 – 2019) einen Verpflichtungskredit von CHF 325'850.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

E-Government-Strategie Schweiz ab 2016

1 EINLEITUNG

E-Government bedeutet den „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten“, „um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“¹

Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) hat in der heutigen Gesellschaft eine zentrale Rolle eingenommen. Gemäss den Ergebnissen der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) über die Internetnutzung in den Schweizer Haushalten im Jahr 2014² haben 84 Prozent der erwachsenen Bevölkerung das Internet genutzt. Auch die mobile Nutzung des Internet ist infolge der technologischen Entwicklung und der zunehmenden Verbreitung der mobilen Endgeräte deutlich angestiegen. So surfte 2014 zwei Drittel der Internetnutzerinnen und -nutzer nicht nur zu Hause oder am Arbeitsplatz, sondern auch unterwegs.

Der Anspruch von E-Government soll es sein, diesen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Verwaltungstätigkeit und insbesondere in der Interaktion mit der Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung zu tragen. E-Government trägt dazu bei, dass die Schweiz auch in Zukunft zu den attraktivsten Standorten für Organisationen und Unternehmen gehört, über eine leistungsfähige Verwaltung verfügt und die Lebensqualität der Bevölkerung hoch ist.

Durch E-Government kann die chancengleiche und selbstständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen an Verwaltungstätigkeiten, sowie die politische Mitsprache, stark erhöht werden, sofern die umgesetzten Lösungen barrierefrei zugänglich gestaltet sind.

2007 hat der Bundesrat die erste E-Government-Strategie Schweiz³ verabschiedet. Diese wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden entwickelt. Sie bildete die Basis für Bund, Kantone und Gemeinden, ihre Bestrebungen auf gemeinsame Ziele auszurichten und legte Grundsätze, Vorgehen sowie Instrumente zu deren Umsetzung fest.

Mit der E-Government-Strategie Schweiz von 2007 wurde in der Schweiz der Grundstein für die interföderale Zusammenarbeit im Bereich E-Government gelegt. Namentlich die Kantone haben ihr Vorgehen auf die Strategie ausgerichtet und so die Basis für eine koordinierte Umsetzung geschaffen. Der Erfolg der ersten E-Government-Strategie Schweiz zeigt sich auch im Rückblick auf die Positionierung der Schweiz im internationalen Vergleich. So platzierte sich die Schweiz 2009 im E-Government-Benchmark-Bericht der EU noch als Schlusslicht.⁴ Seither hat das Schweizer E-Government aufgeholt und positioniert sich heute im guten Mittelfeld⁵.

Die E-Government-Strategie von 2007 behält in ihrer Ausrichtung Gültigkeit, wurde aber punktuell weiterentwickelt. Einerseits wurde die Strategie an die seit 2007 stark veränderten technologischen Rahmenbedingungen angepasst. Sie kann so Ansprüche berücksichtigen, die mit der Verbreitung des Internet, mobiler Geräte und neuer Technologien wie Cloud Computing einhergehen. Andererseits wurden die Zielsetzungen der vorliegenden Strategie geschärft. Die hierfür

¹ Digitale Strategie, Strategie i2010, Aktionsplan eEurope; EU: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/strategies/l24226b_de.htm

² OMNIBUS 2014; Bundesamt für Statistik BFS: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/medienmitteilungen.html?pressID=9887>

³ E-Government-Strategie Schweiz, Bundesrat: http://www.egovernment.ch/egov/00833/00834/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCD-dlN9gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

⁴ E-Government-Benchmark-Bericht der EU, 2009 : www.egovernment.ch/eu-benchmark-2009

⁵ E-Government-Benchmark-Bericht der EU, 2014 : <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/eu-egovernment-report-2014-shows-usability-online-public-services-improving-not-fast>

erarbeiteten strategischen Ziele sind über operationalisierte Ziele auf der Umsetzungsebene messbar. Auf die vorliegende E-Government-Strategie abgestimmt sind die überarbeitete öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Kantonen sowie der Schwerpunktplan. Diese definieren die Aspekte der Zusammenarbeit, der Organisation und der Umsetzung. Im Schwerpunktplan geführt werden die operativen Ziele, die eine messbare Umsetzung der strategischen Ziele ermöglichen. Mit der Abstimmung von Rahmenvereinbarung und Schwerpunktplan auf die vorliegende E-Government-Strategie Schweiz ist eine effiziente Umsetzung der vorliegenden E-Government-Strategie ermöglicht.

Diese gemeinsame E-Government-Strategie Schweiz richtet sich an die im Handlungsfeld E-Government beteiligten Akteure. Auf Seiten der öffentlichen Verwaltung sind dies insbesondere die Bundesstellen sowie die Kantons- und Gemeindeverwaltungen, die E-Government umsetzen. Des Weiteren soll diese Strategie auch Organisationen sowie private und öffentlich-rechtliche Unternehmen, die sich an der Umsetzung beteiligen, als Orientierungshilfe dienen.

Die E-Government-Strategie Schweiz ist eine Teilstrategie der Strategie des Bundesrates für die Informationsgesellschaft in der Schweiz⁶ und stützt sich auf die «Recommendation of the Council on Digital Government Strategies» der OECD⁷ ab.

⁶ Strategie des Bundesrates für die Informationsgesellschaft in der Schweiz, 2012: <http://portfolio-bund.force.com/welcome?lang=de> / http://www.bakom.admin.ch/themen/04730/04736/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeq7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDe3x3g2ym162epYbg2c_JiKbNoKSn6A--

⁷ Recommendation of the Council on Digital Government Strategies, 2014: <http://www.oecd.org/gov/public-innovation/Recommendation-digital-government-strategies.pdf>

2 LEITBILD

Mit der vorliegenden Strategie wird das folgende Leitbild verfolgt:

E-Government ist selbstverständlich: transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung.

Dieses Leitbild bekräftigt die drei Ziele, die in der E-Government-Strategie 2007 formuliert wurden:

- Die Bevölkerung kann die wichtigen – häufigen oder mit grossem Aufwand verbundenen – Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln.
- Die Wirtschaft wickelt den Verkehr mit den Behörden elektronisch ab;
- Die Behörden haben ihre Geschäftsprozesse modernisiert und verkehren untereinander elektronisch.

3 STRATEGISCHE ZIELE

Die strategischen Ziele dienen dazu, die im Leitbild definierte Zielsetzung zu erreichen. Sie bilden die Grundlage für die Priorisierung im Rahmen der Strategieumsetzung. Sie werden für den Schwerpunktplan operationalisiert, d.h. konkretisiert und messbar formuliert. Darauf abgestimmte Massnahmen stellen die Zielerreichung sicher.

I. Dienstleistungsorientierung

Die elektronischen Behördenleistungen sind einfach nutzbar, transparent und sicher.

Die elektronischen Behördenleistungen werden so bereitgestellt, dass sie ohne besondere Kenntnisse von behördlichen Zuständigkeiten und ohne technisches Spezialwissen genutzt werden können. Die elektronischen Behördenleistungen sind auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet und wenn immer möglich geräteunabhängig und mobil nutzbar. Transparenz und Sicherheit bei der Abwicklung von elektronischen Behördenleistungen sichern das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in E-Government.

II. Nutzen und Effizienz

E-Government schafft für Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden einen Mehrwert und reduziert bei allen Beteiligten den Aufwand bei der Abwicklung von Behördengeschäften.

Es werden diejenigen Behördenleistungen elektronisch umgesetzt, die Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden am meisten Nutzen bringen. Der Bedarf wird bei den genannten Anspruchsgruppen ermittelt. Mit der durchgängigen elektronischen Abwicklung von Behördengeschäften können Prozesse optimiert und die Effizienz gesteigert werden.

III. Innovation und Standortförderung

E-Government nutzt Innovationen und fördert damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und Lebensraums Schweiz.

Mit E-Government werden die nationalen und internationalen Fortschritte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Modernisierung der Verwaltung eingesetzt. Sowohl die Dienstleistungen als auch die Kommunikation der Behörden werden weiterentwickelt und im Bereich der E-Partizipation erweitert.

IV. Nachhaltigkeit

Die Mehrfachnutzung von Lösungen wird gefördert. Bund und Kantone stellen die Nachhaltigkeit von E-Government-Diensten sicher, indem sie Voraussetzungen für deren Organisation, Finanzierung und den Betrieb schaffen.

Um Investitionssicherheit zu garantieren und die Wiederverwendung von E-Government-Lösungen zu fördern, ist Nachhaltigkeit im Betrieb nötig. E-Government zeigt am meisten Wirkung, wenn projektspezifische lokale, regionale oder nationale Kooperationen gebildet werden. Basismodule für die Ausbreitung von E-Government werden einmal realisiert und gemeinsam genutzt.

4 PRINZIPIEN

Die Prinzipien bilden die Handlungsgrundsätze für die Umsetzung der E-Government-Strategie. Sie sollen in der Zusammenarbeit zwischen den E-Government-Akteuren sowie bei der Realisierung von E-Government-Projekten berücksichtigt werden.

A. Fokussierung und Priorisierung

Die gesamtschweizerischen E-Government-Anstrengungen fokussieren wenige Schwerpunkte, die für die Umsetzung von E-Government grundlegend sind. Vorhaben mit nationalem Multiplikationspotential werden gefördert. Die Steuerung und das strategische Controlling erfolgen gemeinsam und basieren auf einem gemeinsam definierten Schwerpunktplan.

B. Austausch und Koordination

Die Umsetzung der E-Government-Strategie erfolgt unter Einbindung der relevanten Akteure. Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den föderalen Ebenen sowie den privatwirtschaftlichen Akteuren, der Wissenschaft und weiteren Organisationen werden aktiv gefördert.

C. Standardisierung und Wirtschaftlichkeit

Die technische Interoperabilität wird durch die Befolgung der relevanten E-Government-Standards sichergestellt. Erfolgreiche Praxisbeispiele sollen gefördert und Investitionen optimal genutzt werden. Zugleich soll das Potential innovativer Ansätze und Lösungen vorangetrieben werden.

D. Prozessoptimierung

Die elektronischen Behördenleistungen orientieren sich an einem fach- und verwaltungsübergreifenden Dienstleistungs- und Prozessverständnis. Sie dienen der Optimierung der Verwaltungsprozesse und fördern die Durchgängigkeit von Prozessen über Verwaltungsgrenzen hinweg.

E. Rechtsgrundlagen, Datenschutz und IT-Sicherheit

Bei der Umsetzung neuer Lösungen werden dem Rechtssetzungsbedarf, dem Datenschutz und der IT-Sicherheit frühzeitig Rechnung getragen.

F. Zugang für alle

Bei der Umsetzung von E-Government-Projekten wird darauf geachtet, dass keine zusätzlichen Hürden für die Nutzung entstehen. Die Erfüllung von anerkannter Standards garantiert einen barrierefreien Zugang auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

5 UMSETZUNG

E-Government ist fach- und verwaltungsübergreifend und weist in der Umsetzung einen entsprechend hohen Koordinationsbedarf auf. Die Zusammenarbeit der drei Staatsebenen ist daher für die erfolgreiche Umsetzung von E-Government essentiell. Mit der vorliegenden E-Government-Strategie legen der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Städte- und Gemeindeverband fest, was sie im E-Government gemeinsam erreichen wollen. Zur organisatorischen Umsetzung dieser Strategie schliessen der Bundesrat und die Kantone vertreten durch die KdK eine öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz ab. Darin werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen sowie Zuständigkeiten bei der E-Government-Zusammenarbeit festgelegt. Darauf aufbauend stellen die Kantone die E-Government-Koordination und -Zusammenarbeit mit ihren Gemeinden sicher.

Gemäss der vorliegenden E-Government-Strategie werden die gemeinsamen E-Government-Anstrengungen in der Schweiz auf wenige Schwerpunkte ausgerichtet. Diese werden im Schwerpunktplan definiert. Als Umsetzungsinstrument der E-Government-Strategie sind im Schwerpunktplan sowohl die operativen Ziele als auch die strategischen Leistungen und Projekte aufgeführt. Im Schwerpunktplan festgelegt sind die für die Realisierung der Projekte und Leistungen wesentlichen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen sowie deren Finanzierung.

Zur Umsetzung der Strategie ist jährlich ein Statusbericht zu erstellen, der die Umsetzungsschritte und den Zielerreichungsstatus aufzeigt.

6 ÜBERPRÜFUNG

Die vorliegende E-Government-Strategie ist spätestens nach vier Jahren auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2016 – 2019

Vom Bundesrat am ... 2015 verabschiedet.

Durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen am ... 2015 genehmigt.

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK),

gestützt auf die E-Government-Strategie Schweiz vom ...,
die dem Leitbild folgt «E-Government ist selbstverständlich: transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung»,

treffen die folgende Vereinbarung:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bei der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz ab 2016.

² Sie schafft dazu die Organisation «E-Government Schweiz» mit ihren Organen.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Bund, Kantone und Gemeinden (Gemeinwesen) stellen eine koordinierte Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz sicher. Sie unterstützen einander im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung in der Erfüllung des gemeinsamen Leitbildes. Sie richten sich für ihren Bereich an den Entscheidungen der in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen Organe aus und stellen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben den Partnern Ideen, Methoden und Lösungen zur Verfügung.

² Die Kantone bewahren ihre Eigenständigkeit; durch die Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung wird nicht in ihren Kompetenz- und Organisationsbereich eingegriffen.

³ Die Kantone beziehen die Gemeinden in die Zielerfüllung ein.

⁴ Die Organisation «E-Government Schweiz» mit ihrem Steuerungsausschuss, ihrem Planungsausschuss und ihrer Geschäftsstelle stellt die koordinierte Umsetzung sicher.

Art. 3 Mehrfachnutzung von Daten und Lösungen

¹ Die Gemeinwesen sind dafür besorgt, dass keine unnötigen rechtlichen oder tatsächlichen Schranken die Nutzung ihrer Daten oder Lösungen durch andere Schweizer Gemeinwesen behindern, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Vorga-

ben über die Geheimhaltung, den Datenschutz, das öffentliche Beschaffungswesen und die Übertragung von Nutzungsrechten.

² Bei Entwicklungsleistungen Dritter lassen sich die Gemeinwesen zu diesem Zweck, soweit möglich, die notwendigen Nutzungsrechte an Immaterialgütern einräumen.

Art. 4 Standards

¹ Bei der Erarbeitung von E-Government-Leistungen oder Teilen davon orientieren sich die Gemeinwesen an internationalen oder nationalen Standards.

² Als nationale Standards gelten grundsätzlich diejenigen des Vereins eCH. Die Gemeinwesen erklären diese in der Regel für verbindlich. Dies gilt insbesondere bei Beschaffungen und Lösungsentwicklungen.

³ Die Gemeinwesen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erarbeitung von Standards des Vereins eCH mit.

Art. 5 Koordination und fachlicher Austausch

¹ Für die Koordination in technischen und fachlichen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie stellt die Schweizerische Informatikkonferenz¹ die entsprechenden Gefässe wie Fachgruppen als Plattformen zur Verfügung.

² Die Gemeinwesen berücksichtigen die Empfehlungen der SIK über die technische Zusammenarbeit.

³ Für den fachlichen Austausch im Bereich E-Government setzt die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz eine entsprechende Fachgruppe, bestehend aus den E-Government-Verantwortlichen aller Kantone, ein.

⁴ Der Bund setzt einen E-Government-Koordinator oder eine E-Government Koordinatorin Bund ein, der oder die den fachlichen Austausch im Bereich E-Government unter den Verwaltungseinheiten des Bundes sicherstellt und als primäre Ansprechstelle des Bundes dient.

Art. 6 Datenschutz und Informationssicherheit

¹ Die an der E-Government-Zusammenarbeit Beteiligten gewährleisten bei der Bearbeitung von Daten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz beziehungsweise nach den jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen.

² Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der Informatiksysteme sowie zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der Daten, die in diesen Systemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

¹ SIK, Arbeitskonferenz nach Art. 5 der Vereinbarung vom 14. Mai 2009 über die Zusammenarbeit schweizerischer Gemeinwesen auf dem Gebiet der Informatik; www.sik.ch

² SR 235.1

Art. 7 Rechtsetzung

Bund und Kantone stellen sicher, dass der Rechtsetzungsbedarf frühzeitig evaluiert wird und neu zu schaffende Rechtsgrundlagen zeitgerecht als Teilprojekte in die Projektplanung und -abwicklung aufgenommen werden.

Art. 8 Zugang zu Behördenleistungen

¹ Bund und Kantone stellen sicher, dass ein einfacher und sicherer Zugang zu den elektronischen Behördenleistungen gewährleistet ist.

² Für den Betrieb von staatsebenenübergreifenden Portalen ergreifen Bund und Kantone zweckmässige Massnahmen.

³ Grundlagen hierfür sind der Schwerpunktplan sowie Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 22.

Art. 9 Betriebliche Abwicklung gemeinsamer
E-Government-Vorhaben

Bund und Kantone schaffen die Voraussetzungen für die Organisation, die Finanzierung und den Betrieb gemeinsamer E-Government-Vorhaben wie Basisinfrastrukturen und weiterer Leistungen.

2. Kapitel: Organisation «E-Government Schweiz»

1. Abschnitt: Steuerungsausschuss

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Steuerungsausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Er genehmigt den Schwerpunktplan.
- b. Er steuert die Umsetzung der Strategie und überprüft jährlich die Fortschritte der Umsetzung.
- c. Er genehmigt den Jahresbericht.
- d. Er sorgt gemäss Artikel 24 für die Evaluation dieser Vereinbarung.
- e. Er informiert den Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den Schweizerischen Städteverband (SSV), den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und weitere interessierte Stellen über seine Beschlüsse.
- f. Er nimmt zu strategischen Themen aus dem Bereich E-Government Stellung.

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Steuerausschuss besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, nämlich je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

- a. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen aus den weiteren Departementen und der Bundeskanzlei. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des EFD diese beiden Personen.
- b. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die Konferenz der Kantonsregierungen bestimmt.
- c. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch den SSV und den SGV bestimmt.

Art. 12 Vorsitz, Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des EFD hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Steuerausschuss selbst.

² Der Steuerausschuss trifft sich, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Er trifft sich zudem, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

³ Einladung und Organisation der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

⁴ Die oder der Vorsitzende des Planungsausschusses und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme teil.

⁵ Der Steuerausschuss bemüht sich um konsensuelle Meinungsfindung. Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss:

- a. der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; und
- b. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und derjenigen der Kantone.

⁶ Der Steuerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

⁷ Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Steuerausschusses möglich.

⁸ Ein Beschluss des Steuerausschusses kommt ausserhalb seiner Sitzungen zustande, wenn sich innerhalb einer gesetzten Frist kein Mitglied gegen einen Antrag ausspricht und kein Mitglied seine konferenzielle Behandlung verlangt.

2. Abschnitt: Planungsausschuss

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Planungsausschuss plant und koordiniert die Umsetzung der E-Government-Strategie und ist für die Umsetzung des Schwerpunktplans verantwortlich.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Er verabschiedet die Geschäfte zuhanden des Steuerungsausschusses.
- b. Er bereitet den Schwerpunktplan zuhanden des Steuerungsausschusses vor.
- c. Er ist für die Umsetzung des Schwerpunktplans, namentlich das Controlling und das Risikomanagement des laufenden Schwerpunktplans, verantwortlich.
- d. Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien der Leistungsvereinbarungen und setzt sich für eine gütliche Einigung ein.
- e. Er überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle.

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Planungsausschuss setzt sich aus je drei E-Government-Fachleuten der Bundesverwaltung, der kantonalen Verwaltungen und der kommunalen Verwaltungen zusammen.

² Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

- a. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus dem Koordinator für E-Government sowie zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus den Departementen und der Bundeskanzlei. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des EFD diese beiden Personen.
- b. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die KdK bestimmt.
- c. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch den SSV und den SGV bestimmt.

³ Der Bundesrat, die KdK sowie der SSV und der SGV bestimmen für ihre Delegierten zusätzlich je zwei permanente Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Art. 15 Beizug von Fachpersonen

Der Planungsausschuss kann Fachpersonen aus der Wirtschaft und der Wissenschaft beiziehen.

Art. 16 Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Der Planungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Vorsitz.

² Er trifft sich, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Er trifft sich zudem, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

- 3 Einladung und Organisation der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Planungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- 5 Der Planungsausschuss bemüht sich um konsensuelle Meinungsfindung. Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss:
 - a. der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; und
 - b. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und derjenigen der Kantone.
- 6 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 7 Eine Stellvertretung ist durch eine permanente Stellvertreterin oder einen permanenten Stellvertreter möglich.

3. Abschnitt: Geschäftsstelle

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan des Steuerungsausschusses und des Planungsausschusses. Sie unterstützt die Projekt- und Leistungsverantwortlichen im Rahmen des Schwerpunktplans.
- 2 Sie hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a. Sie bereitet die Geschäfte des Steuerungsausschusses und des Planungsausschusses vor. Bei der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte stellt sie den Einbezug des Bundesrates und der KdK sicher. Sie führt das Protokoll der Sitzungen. Sie stellt die Umsetzung der Entscheide des Steuerungsausschusses und des Planungsausschusses sicher.
 - b. Sie erarbeitet die Leistungsvereinbarungen und die Grundlagen für den Schwerpunktplan zuhanden des Planungs- und des Steuerungsausschusses.
 - c. Sie ist Anlaufstelle für die Projekt- und die Leistungsverantwortlichen und zuständig für den Aufbau und die Pflege des Beziehungsnetzes mit den involvierten Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden.
 - d. Sie schliesst gemäss dem Schwerpunktplan mit den Projekt- und Leistungsverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab und stellt den Kommunikationsfluss zum Planungs- und zum Steuerungsausschuss sicher.
 - e. Sie stellt im Auftrag des Steuerungs- oder des Planungsausschusses durch geeignete Kommunikationsmassnahmen die notwendige Transparenz sicher.
 - f. Sie arbeitet mit der Schweizerischen Staatschreiberkonferenz, namentlich mit deren Fachgruppe E-Government, und mit der Geschäftsstelle der SIK als Kommunikations- und Koordinationsdrehscheibe zu den Kantonen und den Gemeinden zusammen.

- g. Sie stellt das Controlling für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen sicher.
- h. Sie beobachtet die E-Government-Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland, erkennt Doppelspurigkeiten und mögliche Synergien.
- i. Sie erstellt und betreibt zur Unterstützung der Steuerung ein schweizweites Leistungsinventar, das den Umsetzungsstand und die erreichte Reife der elektronischen Behördenleistungen zeigt.
- j. Sie unterstützt insbesondere die Projekt- und Leistungsverantwortlichen in rechtlichen Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.
- k. Sie fördert und koordiniert den Kulturwandel in der Verwaltung aller föderalen Ebenen in Absprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone sowie mit dem SSV und dem SGV durch geeignete Massnahmen gemäss der E-Government-Strategie Schweiz.
- l. Sie erstellt zuhanden des Planungsausschusses die Grundlagen für die Erstellung des Jahresberichts.

Art. 18 Organisation

¹ Die Geschäftsstelle wird administrativ durch das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) geführt. Auf Antrag einer Partei dieser Rahmenvereinbarung finden Gespräche im Steuerungsausschuss statt, um eine andere administrative Zuordnung und eine entsprechende Änderung dieser Rahmenvereinbarung zu prüfen.

² Der Steuerungsausschuss genehmigt auf Antrag des Planungsausschusses das Budget und die Rechnung der Geschäftsstelle.

³ Die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle bedarf der Bestätigung durch den Steuerungsausschuss.

3. Kapitel: Schwerpunktplan

Art. 19 Inhalt und Organisation

¹ Die Umsetzung der E-Government-Strategie wird durch den Schwerpunktplan vorangetrieben. Im Schwerpunktplan werden strategisch wichtige Projekte und Leistungen aufgeführt und die für ihre Realisierung wesentlichen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen festgelegt.

² Der Steuerungsausschuss genehmigt auf Antrag des Planungsausschusses die im Schwerpunktplan aufgeführten operativen Ziele, die strategischen Projekte und Leistungen.

³ Im Schwerpunktplan sind die umzusetzenden Massnahmen des laufenden Jahres definiert. Zudem ist eine Grobplanung von Massnahmen für die vier Folgejahre aufgeführt.

Art. 20 Trägerschaft und Finanzierung

¹ Die für die strategischen Projekte und Leistungen verantwortlichen Organisationen werden gemäss den jeweiligen Anforderungen durch den Planungsausschuss vorgeschlagen und durch den Steuerungsausschuss beschlossen.

² Die im Schwerpunktplan aufgeführten strategischen Projekte und Leistungen werden über Leistungsvereinbarungen umgesetzt.

³ Die Geschäftsstelle schliesst mit der jeweiligen Trägerschaft die Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die in der Leistungsvereinbarung definierten Massnahmen werden über das Budget des Schwerpunktplans finanziert.

⁵ Der Steuerungsausschuss genehmigt auf Antrag des Planungsausschusses das Budget und die Rechnung des Schwerpunktplans.

Art. 21 Projekt- und Leistungsverantwortliche und ihre Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Steuerungsausschuss setzt im Rahmen des Schwerpunktplans geeignete Organisationen als Projekt- und als Leistungsverantwortliche ein. Geeignet sind insbesondere Organisationen:

- a. die über geeignete und genügende Ressourcen und Erfahrung zur Wahrnehmung der Rolle verfügen;
- b. deren Aufgabengebiet sich auf derartige Projekte oder Leistungen erstreckt; und
- c. die bereits Vorarbeiten im Bereich des Projekts oder der Leistung ausgeführt haben.

² Die Projekt- und die Leistungsverantwortlichen haben die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie bestimmen ihre Projektleitungen.
- b. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Akteuren für das Rechtsetzungskonzept sowie für ein tragfähiges Organisationskonzept.
- c. Sie gewährleisten die Einhaltung von Standards und achten auf die Interoperabilität der erarbeiteten Lösungen.
- d. Sie erarbeiten Lösungen und berichten der Geschäftsstelle im Rahmen des Controllings regelmässig über den Stand der Arbeiten.
- e. Sie sorgen für die Umsetzung und Einhaltung der durch den Steuerungsausschuss und den Planungsausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- f. Sie können den Planungsausschuss um fachliche Unterstützung anfragen.
- g. Sie unterbreiten über die Geschäftsstelle dem Planungsausschuss im Rahmen des Schwerpunktplans ihre Betriebs- oder Projektplanung, das Budget und die Jahresabrechnung.

Art. 22 Leistungsvereinbarungen mit den Projekt- und Leistungsverantwortlichen

¹ Die Leistungsvereinbarungen definieren insbesondere:

- a. die umzusetzenden Ziele, die zu erarbeitenden Ergebnisse, die Aufgaben, die Massnahmen und die Meilensteine;
- b. die für die Umsetzung der Aufgaben und Massnahmen vorgesehenen finanziellen Mittel für höchstens vier Jahre.

² Die Leistungsvereinbarungen werden vom Planungsausschuss genehmigt.

4. Kapitel: Finanzierung

Art. 23

¹ Die Finanzierung der im Schwerpunktplan aufgeführten Projekte und Leistungen sowie der Geschäftsstelle wird durch den Bund und die Kantone gemeinsam sichergestellt. Der Bund und die Kantone übernehmen je die Hälfte der Kosten.

² Die Geschäftsstelle informiert Bund und Kantone frühzeitig über die jährliche Budgetplanung.

³ Der auf die Kantone entfallende Anteil wird gemäss dem Kostenteiler der KdK aufgeteilt.

⁴ Die jährlichen Ausgaben für den Schwerpunktplan und für die Geschäftsstelle dürfen gesamthaft 5 Millionen Franken nicht übersteigen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 24 Evaluation

¹ Der Steuerungsausschuss sorgt spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung dafür, dass die in ihr definierten Modalitäten der Zusammenarbeit evaluiert werden.

² Er beantragt dem Bundesrat und der KdK wenn nötig Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung.

Art. 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Rahmenvereinbarung tritt am ersten Tag des ersten Monats, nachdem sie vom Bundesrat und von der KdK verabschiedet worden ist, frühestens aber am 1. Januar 2016, in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2019. Danach verlängert sich ihre Geltungsdauer zwei Mal um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist auf Ende Jahr gekündigt wird.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

...

Im Namen der Konferenz der Kantonsregierungen
Der Präsident: ...
Die Sekretärin: ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

E-Government Schweiz ab 2016

Schwerpunktplan 2016 – 2019 (Entwurf)

07.09.2015

Entwurf

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Bestandteile des Schwerpunktplans	3
1.1.1	Operative Ziele.....	3
1.1.2	Massnahmen und Messkriterien.....	3
1.1.3	Strategische Projekte	3
1.1.4	Strategische Leistungen.....	3
1.1.5	Innovationen.....	4
1.2	Umsetzung des Schwerpunktplans	4
1.2.1	Projekt und leistungsverantwortliche Organisationen	4
1.2.2	Rollende Planung und Budgetierung	4
1.2.3	Prozess zur Erstellung und Umsetzung.....	5
1.3	Erstellung des vorliegenden Schwerpunktplans	6
2	Schwerpunktplan 2016 – 2019 (Entwurf)	7
2.1	Verfolgung der Strategie auf operativer Ebene.....	7
2.2	Operative Ziele	9
2.3	Strategische Projekte (SP).....	13
2.3.1	SP 1 Identitätsverbund Schweiz (IDV).....	13
2.3.2	SP 2 Aufbau eines föderalen „One-Stop-Shops“ für Unternehmen.....	14
2.3.3	SP 3 Etablierung einer national und international gültigen elektronische Identität (eID).....	15
2.3.4	SP 4 Validator für digitale Urkunden.....	16
2.3.5	SP 5 Aufbau eOperations.....	17
2.3.6	SP 6 E-Umzug Schweiz	18
2.3.7	SP 7 Vote électronique.....	19
2.3.8	SP 8 E-Mehrwertsteuer	20
2.4	Strategische Leistungen (SL).....	21
2.4.1	SL1 Zugang zu E-Government-Leistungen für die Bevölkerung	21
2.4.2	SL 2 Pflege Standardisierung.....	23
2.4.3	SL3 Fachliche und technische Koordination in den Gemeinwesen.....	24
2.5	Innovationen.....	25
2.6	Budgetübersicht 2016 – 2019	26

1 Einleitung

Der Schwerpunktplan ist das Umsetzungsinstrument der E-Government-Strategie Schweiz von Bund, Kantonen und Gemeinden. Darin sind die operativen Ziele aufgeführt, die zur Erfüllung der strategischen Ziele verfolgt werden.

Der vorliegende Entwurf Schwerpunktplan umfasst die Jahre 2016 – 2019. Er wird Anfang 2016 dem neu eingesetzten Planungsausschuss und danach dem Steuerungsausschuss zur Verabschiedung vorgelegt. Diese Gremien prüfen den Schwerpunktplan jährlich und aktualisieren ihn nach Bedarf. Details zur Planung, Definition und Umsetzung des Schwerpunktplans sind im Organisationshandbuch von E-Government Schweiz beschrieben.

Nachstehend sind die Bestandteile (1.1) und die Umsetzung (1.2) des Schwerpunktplans aufgeführt.

1.1 Bestandteile des Schwerpunktplans

1.1.1 Operative Ziele

Die operativen Ziele werden von den strategischen Zielen abgeleitet. Der Planungsausschuss definiert diese für vier Jahre, überprüft sie jährlich und passt sie bei Bedarf an. Die operativen Ziele sind messbar formuliert. In Kapitel 1.1.1 beschrieben, ebenso die umzusetzenden strategischen Projekte (1.1.3) und Leistungen (1.1.4).

1.1.2 Massnahmen und Messkriterien

Um die operativen Ziele zu erreichen, werden Massnahmen definiert. Zu jeder Massnahme werden Messkriterien festgehalten, die der Beurteilung der Zielerreichung dienen. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Umsetzungsstatus der operativen Ziele wird der Schwerpunktplan aktualisiert.

1.1.3 Strategische Projekte

Als strategisch werden Projekte definiert, die nationale Bedeutung und einen hohen Koordinationsbedarf ausweisen. Es werden damit elektronische Behördenleistungen oder E-Government-Infrastrukturen aufgebaut, die von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung in hohem Mass nachgefragt werden.

Im Rahmen der strategischen Projekte werden spezifische Massnahmen zur Erfüllung der operativen Ziele unterstützt. Deren Umsetzung wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert. Strategische Projekte werden daher i.d.R. nur zu Teilen über den Schwerpunktplan finanziert.

1.1.4 Strategische Leistungen

Als strategisch werden Leistungen geführt, die dauerhaften Aufgaben von nationaler Bedeutung entsprechen. Strategische Leistungen tragen insbesondere zur nachhaltigen Ausbreitung von elektronischen Behördenleistungen in Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Für die Führung der strategischen Leistungen wird in den Leistungsvereinbarungen neben den Massnahmen auch ein Grundauftrag festgehalten. Der Grundauftrag wird gänzlich über den Schwerpunktplan finanziert. Im Rahmen der strategischen Leistungen werden nebst dem

Grundauftrag auch spezifische Massnahmen zur Erfüllung der operativen Ziele umgesetzt und unterstützt.

1.1.5 Innovationen

Innovationen sind Projekte, die beispielsweise neue Technologien anwenden oder regionale Kooperationen fördern. Der Planungsausschuss bestimmt, welche Projekte im Rahmen der Innovationen unterstützt werden.

1.2 Umsetzung des Schwerpunktplans

Der vorliegende Schwerpunktplan umfasst die Jahre 2016 – 2019. Darin werden die Massnahmen beschrieben, die zur Erreichung der operativen Ziele bis 2019 umgesetzt werden. Dieser Plan wird jährlich geprüft und den aktuellen Gegebenheiten und dem vorhandenen Budget angepasst. Die Gesamtplanung umfasst somit immer vier Jahre. Die Planung ist rollend. Umgesetzt werden die definierten Massnahmen von projekt- und leistungsverantwortlichen Organisationen.

1.2.1 Projekt und leistungsverantwortliche Organisationen

Der Steuerungsausschuss setzt Organisationen als verantwortlich für die Umsetzung eines strategischen Projekts oder einer strategischen Leistung ein, die aufgrund ihrer Expertise dafür infrage kommen. Die Aufgaben und Kompetenzen der projekt- und leistungsverantwortlichen Organisationen sind in Art. 21 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016 – 2019) geregelt.

1.2.2 Rollende Planung und Budgetierung

Die jeweiligen Budgets für die strategischen Projekte und Leistungen sind im vorliegenden Schwerpunktplan bei den Projekt- bzw. Leistungsbeschreibungen aufgeführt. Dabei finden sich für das laufende Jahr (2016) die finanziellen Mittel, die in der Leistungsvereinbarung für die Umsetzung von Massnahmen definiert werden. Zusätzlich sind die für die drei Folgejahre geplanten Mittel aufgeführt. Im Kapitel 2.6 ist zusätzlich eine Budgetübersicht 2016 – 2019 zu finden, welche die Kosten für alle strategischen Projekte und Leistungen zusammenfasst.

1.2.3 Prozess zur Erstellung und Umsetzung

Der Schwerpunktplan wird ausgehend von der Strategie, bzw. von den vier strategischen Zielen, erarbeitet. Auf Umsetzungsebene werden messbare, sogenannte operative, Ziele verfolgt. Um diese zu erfüllen, werden Massnahmen bzw. Lieferobjekte geplant. Im Rahmen des verfügbaren Budgets werden diese Massnahmen geprüft und anschliessend priorisiert. Jene, die aus finanziellen oder anderen Gründen nicht in den laufenden Schwerpunktplan aufgenommen werden, setzt der Planungsausschuss im Portfolio der operativen Ziele und Massnahmen auf eine Warteliste. Der Finanzbedarf dieser Massnahmen wird ausgewiesen.

Für die zur Umsetzung der im Schwerpunktplan priorisierten Massnahmen werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen Fristen, Termine und Kosten festgehalten. Im Rahmen von strategischen Projekten und Leistungen werden diese Massnahmen umgesetzt. Einzelne Massnahmen kann der Planungsausschuss auch der Geschäftsstelle in Auftrag geben.

Nachstehende Abbildung zeigt den Zusammenhang zwischen der strategischen und der operativen Ebene sowie zwischen Planung und Umsetzung.

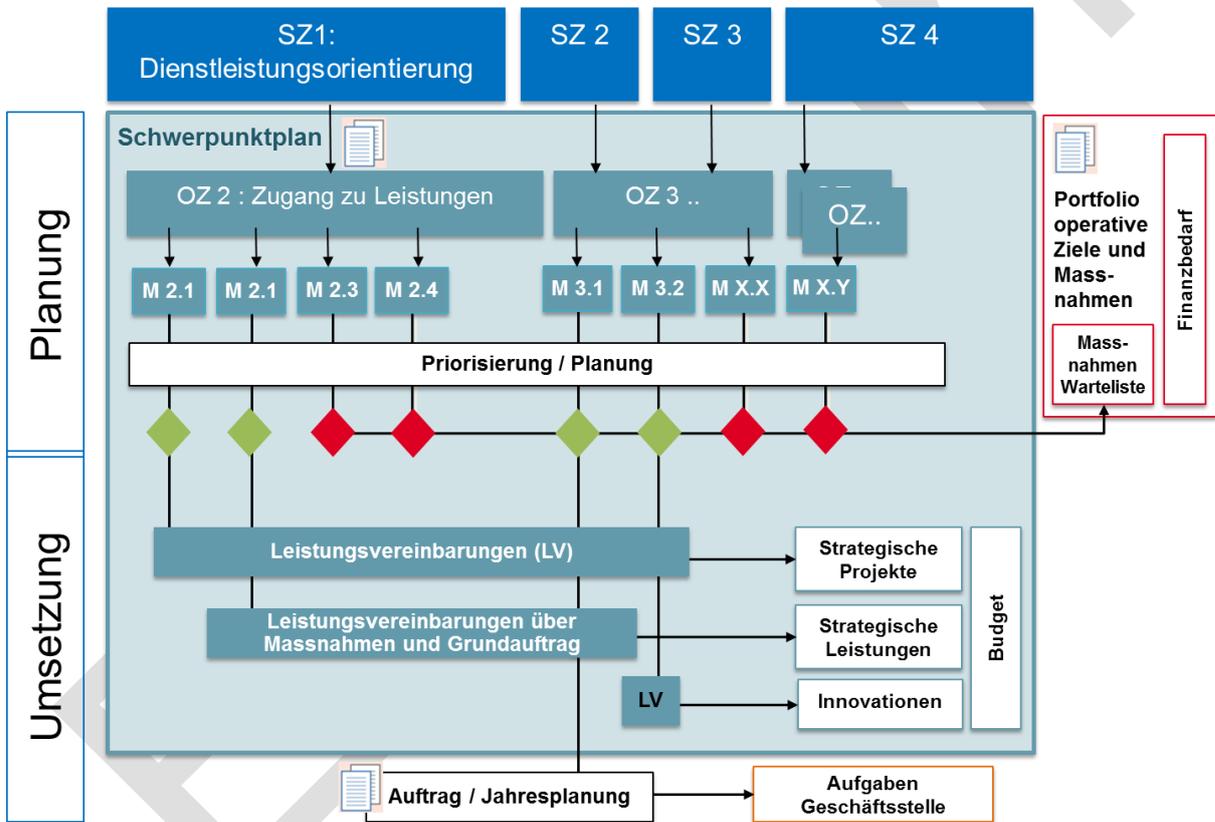


Abbildung 1: Erarbeitung Schwerpunktplan

1.3 Erstellung des vorliegenden Schwerpunktplans

Der vorliegende Schwerpunktplan wurde parallel zur Konsultation betreffend Strategie und Rahmenvereinbarung im ersten Halbjahr 2015 erarbeitet. An der Definition der operativen Ziele und der Massnahmen waren das erweiterte Projektteam, bestehend aus E-Government-Fachleuten aller föderalen Ebenen, sowie der Expertenrat E-Government Schweiz sowie der Steuerungsausschuss beteiligt. Die Massnahmen sowie die Umsetzungsfristen und der Finanzbedarf wurden gemeinsam mit den potentiellen projekt- und leistungsverantwortlichen Organisationen definiert.

Nachstehend sind die einzelnen Schritte zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs Schwerpunktplan 2016 – 2019 beschrieben.

Etappen	Beschreibung	Arbeiten bis
Weiterentwicklung E-Government-Strategie Schweiz	Anpassung der vier strategischen Ziele nach der Konsultation und Genehmigung durch den Steuerungsausschuss E-Government Schweiz.	07/2015
Erarbeitung und Priorisierung der operativen Ziele	Entwicklung der operativen Ziele basierend auf den strategischen Zielen, Definition von Massnahmen und Messkriterien, erste Aufwandschätzung und Budgets zusammen mit den Projekt- und Leistungsverantwortlichen, Priorisierung durch den Steuerungsausschuss E-Government Schweiz	04/2015 bis 07/2015
Strategische Projekte und Leistungen	Definition der strategischen Projekte und Leistungen	06/2015 - 07/2015
Entwurf Schwerpunktplan	Konsolidierung aller Ergebnisse im Entwurf Schwerpunktplan, Validierung durch projekt- und leistungsverantwortliche Organisationen, Kenntnisnahme durch Steuerungsausschuss.	07/2015-08/2015

2 Schwerpunktplan 2016 – 2019 (Entwurf)

2.1 Verfolgung der Strategie auf operativer Ebene

Die strategischen Ziele (SZ) dienen dazu, die im strategischen Leitbild definierte Zielsetzung zu erreichen. Sie bestimmen die Stossrichtungen für die Modernisierung und Weiterentwicklung der Verwaltung mittels E Government.

Abgeleitet von den vier strategischen Zielen werden für die Periode bis 2019 die untenstehenden operativen Ziele (OZ) verfolgt. Die Aufführung ist nicht abschliessend, da die operativen Ziele jeweils zur Erreichung verschiedener strategischer Ziele dienen. Die Übersicht dazu findet sich in der darunter stehenden Tabelle.

1 Dienstleistungsorientierung

- Der sichere Zugang zu elektronischen Leistungen soll mit der Etablierung eines Identitätsverbundes Schweiz und eines einheitlichen Anmeldeverfahrens vereinfacht werden (→ OZ1).
- Die Behörden bieten Bevölkerung und Wirtschaft Informationen und den Zugang zu Leistungen bedarfsgerecht an. Sie entwickeln dieses zweckmässig weiter (→ OZ2).
- Die medienbruchfreie Abwicklung von elektronischen Behördenleistungen ist mittels elektronischer Signatur und Signatur-Validator möglich (→ OZ6).

2 Nutzen und Effizienz

- Wichtige Behördenleistungen für die Bevölkerung werden medienbruchfrei elektronisch über alle staatsebenen integriert erbracht. Die Bevölkerung soll bis 2019 die Möglichkeit haben, den Umzug (→ OZ8) und Wahlen und Abstimmungen (→ OZ9) in der ganzen Schweiz elektronisch abzuwickeln.
- Die Wirtschaft kann ihre Geschäfte mit den Behörden, insbesondere jährlich wiederkehrende wie die MWST-Abrechnung, elektronisch abwickeln (→ OZ10).
- Der elektronische Austausch der Daten zwischen Behörden stützt sich auf einen fachdomänenübergreifenden eindeutigen Personenidentifikator ab (→ OZ7).

3 Innovation und Standortförderung

- Die Schweiz verfügt über ein verlässliches Umsetzungskonzept für eine nachhaltige Identität im „virtuellen Raum“ und schafft damit langfristige Perspektiven für den Wirtschaftsraum und die digitale Gesellschaft (→ OZ5).

4 Nachhaltigkeit

- Bund und Kantone schaffen Voraussetzungen für die Organisation, die Finanzierung und den Betrieb von Querschnittleistungen, Basisinfrastrukturen und weiteren Leistungsangeboten (RV Art. 9), sie klären den Aufbau einer nationalen Betriebsorganisation ab (→ OZ4).
- Die Pflege von relevanten Standards ist sichergestellt, so dass die Entwicklung und Ausbreitung der strategischen Projekte und Leistungen nachhaltig möglich ist (→ OZ3).

Die nachstehende Übersicht zeigt alle operativen Ziele und ihre Zuordnung zu den vier strategischen Zielen..

Operative Ziele	Strategische Ziele			
	Dienstleistungsorientierung	Nutzen und Effizienz	Innovation und Standortförderung	Nachhaltigkeit
1. Das einheitliche Anmeldeverfahren für E-Government-Dienste auf Portalen verschiedener föderaler Ebenen ist bis 2019 möglich.	x		x	
2. Die zehn am meisten nachgefragten elektronischen Behördenleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft sind bis Ende 2019 in die nationalen E-Government-Portale integriert.	x	x		x
3. Die wichtigsten Standards für E-Government werden laufend identifiziert und erarbeitet oder aktualisiert.		x	x	x
4. Eine gemeinsame Organisation für Beschaffung, Betrieb und Pflege gemeinschaftlicher E-Government-Lösungen ist bis 2018 aufgebaut.		x		x
5. Eine national und international gültige elektronische Identität (eID) ist bis 2019 etabliert.	x		x	
6. Es werden bis 2017 die Einsatzfelder der elektronischen Signatur identifiziert.	x	x		
7. Die Zuordnung von Daten zu einer bestimmten Person im elektronischen Austausch zwischen Informationssystemen ist bis 2019 sichergestellt.		x	x	
8. Die elektronische Meldung des Weg- und Zuzugs ist schweizweit medienbruchfrei möglich	x	x	x	
9. Der elektronische Stimmkanal etabliert sich als ordentlicher Stimmkanal.	x	x	x	
10. Die Abrechnung der MWST ist medienbruchfrei elektronisch möglich.		x	x	

Tabelle 1: Zuordnung operative und strategische Ziele

2.2 Operative Ziele

Nr.	Operatives Ziel	Umsetzende Projekte und Leistungen
1	<p>Das einheitliche Anmeldeverfahren für E-Government-Dienste auf Portalen verschiedener föderaler Ebenen ist bis 2019 möglich.</p> <p>In der föderalen Staatsstruktur der Schweiz bieten die verschiedenen Behörden ihre Services meistens auf eigenen Portalen an. Um den elektronischen Behördengang zu vereinfachen und nutzerfreundlicher zu gestalten, wird angestrebt, dass die Benutzer sich mit einem einheitlichen Verfahren auf Portalen verschiedener Behörden anmelden können. Dadurch werden die Behörden von aufwendigen Registrierungsprozessen befreit und die Benutzer sind nicht länger gezwungen, eine grosse Zahl von Kontonamen und Passwörtern zu verwalten.</p> <p>Die Etablierung eines Identitätsverbundes Schweiz und eines einheitlichen Anmeldeverfahrens vereinfachen den sicheren Zugang zu elektronischen Leistungen. So sollen in Zukunft Benutzer sich auf Portalen des Bundes, der Kantone oder ihrer Gemeinde mit einem einheitlichen Anmeldeverfahren einloggen können.</p>	SP 1 Identitätsverbund Schweiz (IDV)
2	<p>Die zehn am meisten nachgefragten elektronischen Behördenleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft sind bis Ende 2019 in die nationalen E-Government-Portale integriert.</p> <p>Informationen zur Verwaltungstätigkeit sowie zu elektronischen Behördenleistungen aller Staatsebenen sollen für die Schweizer Bevölkerung, für Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie für Interessierte aus dem Ausland einfach und ohne Kenntnis der behördlichen Zuständigkeiten zugänglich sein. Hierzu sind Portale nötig, die die Nutzerinnen und Nutzer intuitiv, verständlich, mehrsprachig und barrierefrei an die Behördenleistung heranführen und sie beim Behördengang unterstützen. Anfragen zu Behördengängen können durch die Bereitstellung von Information sowohl bei Bundes- als auch bei Kantons- und Gemeindestellen reduziert werden. Geeignete Schnittstellen werden so in die Zugangsinfrastruktur eingebaut, dass Lösungen mehrfach genutzt und Kosten gespart werden können.</p>	SL 1 Zugang zu Leistungen SP 2 Aufbau One-Stop-Shop
3	<p>Die wichtigsten Standards für E-Government werden laufend identifiziert und erarbeitet oder aktualisiert.</p> <p>Im Rahmen einer strategischen Leistung sollen die Arbeiten, die für die Standardisierung im Kontext der Umsetzung des Schwerpunktplans nötig sind, sichergestellt werden. So kann der Aufwand bei den umsetzenden Behörden gesenkt werden. Auch die Mehrfachnutzung von E-Government-Lösungen wird durch die Standardisierung ermöglicht.</p>	SL 2 Pflege Standardisierung

Nr.	Operatives Ziel	Umsetzende Projekte und Leistungen
4	<p>Eine gemeinsame Organisation für Beschaffung, Betrieb und Pflege gemeinschaftlicher E-Government-Lösungen ist bis 2018 aufgebaut.</p> <p>Für die betrieblichen Abwicklung von IT-Kooperationen im E-Government besteht ein Bedarf nach einer von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Organisation, die über die föderalen Ebenen hinweg als Organisationsgefäss und kompetente Dienstleisterin der Verwaltung auftritt. Mit dem Aufbau einer Organisation, die betriebliche und organisatorische Aufgaben kompetent übernimmt, wird die Nachhaltigkeit gefördert. Kooperationen sollen so schneller aufgebaut und organisiert werden können. Unnötige Mehrausgaben durch parallele Entwicklungen lassen sich eher vermeiden, so dass sich E-Government homogener und insgesamt schneller entwickeln. Erreicht wird dies, wenn fachliche Kompetenzen für die Abwicklung behördenübergreifender IT-Vorhaben gebündelt und einfach bezogen werden können und wenn Finanzierungsmechanismen zum Einsatz kommen, die eine solide Basis für die Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Lösungen schaffen.</p>	SP 5 Aufbau eOperations Schweiz
5	<p>Eine national und international gültige elektronische Identität (eID) ist bis 2019 etabliert.</p> <p>Für die elektronische Abwicklung von Behördengeschäften sind heute verschiedene elektronische Identifizierungs- und Authentisierungsmethoden gängig (SMS- oder E-Mail-Authentifizierung mit persönlichem Passwort; Zertifikatbasierte Authentisierung, etc.). Nutzerinnen und Nutzer von E-Government-Diensten müssen daher mehrere Passwörter und Authentisierungsangaben verwalten.</p> <p>Eine einheitliche starke elektronische Identität, die sowohl in der Schweiz als auch im Ausland für den elektronischen Geschäftsverkehr von privaten Personen sowie den Behörden ohne Einschränkungen anerkannt wird, ermöglicht eine nutzerfreundliche Abwicklung von elektronischen Behördenleistungen unter Einhaltung höchstmöglicher Sicherheit im Datenaustausch. Im Rahmen des Schwerpunktplans soll insbesondere die Ausbreitung der elektronischen Identität gefördert werden.</p>	SP 3 eID Schweiz

Nr.	Operatives Ziel	Umsetzende Projekte und Leistungen
6	<p>Es werden bis 2017 die Einsatzfelder der elektronischen Signatur identifiziert.</p> <p>Heute ist für den Abschluss eines Behördengeschäfts häufig eine Unterschrift nötig. Im elektronischen Behördenverkehr ermöglicht eine starke elektronische Identität die eindeutige Authentifikation einer Person. Für eine Optimierung und Vereinfachung der Behördenprozesse kann im elektronischen Verkehr, vorausgesetzt die rechtlichen Bedingungen erlauben dies, die eindeutige elektronische Authentifikation die Unterschrift ersetzen. Für die Abwicklung eines Behördengeschäfts, das keine Anmeldung und damit keine Authentifizierung erfordert, bleibt die persönliche Signatur nötig. Die verschiedenen Anwendungsfälle sollen analysiert und die Einsatzfelder einer elektronischen Signatur identifiziert werden. Ziel ist, die medienbruchfreie Abwicklung von Start bis Abschluss eines Behördengeschäfts zu ermöglichen und so die Dienstleistungsorientierung von E-Government-Leistungen zu fördern.</p>	<p>SP 4 Validator für digitale Urkunden SL3 Fachliche und technische Koordination in den Gemeinwesen</p>
7	<p>Die Zuordnung von Daten zu einer bestimmten Person im elektronischen Austausch zwischen Informationssystemen ist bis 2019 sichergestellt.</p> <p>Damit Behördenleistungen elektronisch abgewickelt werden können, ist die eindeutig Zuordnung einer Person zu ihrem Fachdossier nötig. Dies stellen die Behörden über Identifikations- und Authentisierungsmechanismen sowie über zusätzliche Nummern sicher. Dabei werden heute in den Behörden der drei Staatsebenen sowie in den verschiedenen Fachbereichen unterschiedliche Nummern verwendet. Ein eindeutiger Personenidentifikator, der in allen Fachbereichen und auf allen Staatsebenen angewendet werden kann, ermöglicht eine starke Reduktion des administrativen Aufwands dieses Zuordnungsverfahrens. Ein solcher Personenidentifikator konnte bisher noch nicht etabliert werden, daher besteht hierin grosser Handlungsbedarf. Mit der Einführung des eindeutigen Personenidentifikators können auf Verwaltungsseite eine Optimierung der Prozesse und eine Reduktion des Aufwands realisiert werden.</p>	<p>SL 3 Fachliche und technische Koordination in den Gemeinwesen</p>

Nr.	Operatives Ziel	Umsetzende Projekte und Leistungen
8	<p>Die elektronische Meldung des Weg- und Zuzugs ist schweizweit bis 2019 medienbruchfrei möglich</p> <p>Die elektronische Meldung des Weg- und Zuzugs gehört gemäss Studien zu den von der Bevölkerung am meisten nachgefragten elektronischen Behördenleistungen. Mit der schweizweiten Einführung von E-Umzug werden sowohl Effizienz auf Verwaltungs- und Bevölkerungsseite gesteigert als auch die Attraktivität des Lebensraums Schweiz gefördert. Ab 2016 bleibt für die Ausbreitung von E-Umzug in der ganzen Schweiz insbesondere in den folgenden Punkten Handlungsbedarf: Begleitung der Umsetzungen von E-Umzug in Gemeinden und Kantonen, Sicherstellung des Betriebs der Lösung E-Umzug Schweiz sowie Abbau rechtlicher Hindernisse.</p>	SP 6 eUmzug
9	<p>Der elektronische Stimmkanal etabliert sich bis 2019 als ordentlicher Stimmkanal.</p> <p>Gemäss Studien gehört das elektronische Wählen und Abstimmen zu den von der Bevölkerung am meisten nachgefragten elektronischen Behördenleistungen. Heute führen 14 Kantone Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durch. In 12 Kantonen wird die elektronische Stimmabgabe nur den Auslandschweizer Stimmberechtigten angeboten. Die Kantone Genf und Neuenburg bieten auch einem Teil der im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten den elektronischen Stimmkanal an. Ziel von Bund und Kantonen ist es, die elektronische Stimmabgabe flächendeckend einzuführen</p>	SP 7 Vote électronique
10	<p>Die Abrechnung der MWST ist medienbruchfrei elektronisch möglich.</p> <p>Gemäss Studien wird die elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer von Firmenvertreterinnen und -vertretern häufig nachgefragt. Die MWST-pflichtigen Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, die regelmässige Einreichung der MWST-Abrechnung elektronisch zu erledigen. Das Verfahren ist benutzerfreundlich und einfacher als das Ausfüllen der nötigen Formulare auf Papier. Die Unternehmen werden dadurch administrativ stark entlastet.</p>	SP 8 E-Mwst

2.3 Strategische Projekte (SP)

2.3.1 SP 1 Identitätsverbund Schweiz (IDV)

Beschreibung Zielzustand

Identifikationsdienste versehen die am elektronischen Behördenverkehr beteiligten Partner (wo nötig auch Maschinen) mit unverwechselbaren elektronisch übermittelbaren Identifikatoren. Mit Hilfe dieser Identifikatoren können die Partner zuverlässig erkennen, mit wem sie kommunizieren. Autorisierungsdienste definieren, welche Rechte die so identifizierten Partner haben und stellen sicher, dass im elektronischen Behördenverkehr nur Daten eingesehen und Leistungen bezogen werden können, wenn die Berechtigung dazu vorliegt. In einem ersten Schritt sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit Bund, Kantone und Gemeinden übergreifende Identifikations- und Berechtigungs-Verwaltungs-Dienste (IAM) erstellen können.

Projektverantwortliche Organisation

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort KMU-Politik

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf *[Betrag noch zu evaluieren]* Davon werden folgende Massnahmen über den Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP1.1	1	Die relevanten IAM-Standards von eCH werden identifiziert und im Rahmen des Pilotbetriebs verifiziert und bei Bedarf überarbeitet.	31.12.2018
SP1.2	1	Der Aufbau einer Wartungs- und Supportorganisation wird vertraglich sichergestellt.	31.12.2019
SP1.3	1	Die wichtigsten Identity-Provider und Attribute-Authorities werden identifiziert und in den Identitätsverbund integriert.	31.12.2018

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP1.1	400	400	200		1'000
SP1.2	200	200	200		600
SP1.3			200	200	400
Total	600	600	600	200	2'000

2.3.2 SP 2 Aufbau eines föderalen „One-Stop-Shops“ für Unternehmen

Beschreibung Zielzustand

E-Government-Portale wie StartBiz ermöglichen Unternehmen für die Anmeldung bei Handelsregister, Mehrwertsteuer, AHV und Unfallversicherung auf denselben Datenbestand zurückzugreifen. Ziel des Projekts ist ein schrittweiser Ausbau von StartBiz hin zu einem einfachen und intuitiven One-Stop-Shop, der die Abwicklung elektronischer Behördenleistungen von Bund, Kantonen und medienbruchfrei ermöglicht.

Projektverantwortliche Organisation

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort KMU-Politik

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [Betrag zu evaluieren]. Davon werden folgende Massnahmen über den Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP2.1	2	Das Konzept „Elektronischer Zugang der Öffentlichkeit im In- und Ausland zu Leistungen der Schweizer Behörden“ wird unter Einbezug der relevanten Akteure erstellt.*	31.12.2016
SP2.2	2	Die Behördenleistungen zu Aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bewilligungen können schweizweit elektronisch medienbruchfrei abgewickelt werden und sind über das Portal „One-Stop-Shop“ zugänglich.	31.12.2019

* In Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei im Rahmen von SL 1.

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP2.1	50	50			100
SP2.2		200	200	200	600
Total	50	250	200	200	700

2.3.3 SP 3 Etablierung einer national und international gültigen elektronische Identität (eID)

Beschreibung Zielzustand

Schaffung und Einführung einer einheitlichen elektronischen Identität, die sowohl in der Schweiz wie auch im EU-Raum für den elektronischen Geschäftsverkehr von privaten und juristischen Personen sowie den Behörden ohne Einschränkungen anerkannt wird.

Projektverantwortliche Organisation

Schweizerische Bundespolizei FEDPOL
Ansprechperson: Markus Waldner

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [Betrag zu evaluieren]. Davon werden folgende Massnahmen über das Budget Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP3.1	5	Gemäss aktuellem eID-Konzept sollen rechtliche Abklärungen durchgeführt werden, nach denen sich IdP zertifizieren lassen können, um staatlich anerkannt zu werden.	31.01.2017
SP3.2	5	Die zwingend benötigte übergreifende Kommunikations- und Marketingstrategie für staatlich anerkannte eID werden zur Förderung der Bekanntheit, Verbreitung und Nutzung der eID erarbeitet und umgesetzt.	31.12.2019
SP3.3	5	In Zusammenarbeit mit dem SECO wird die Integration der staatlich anerkannten eID in den Identitätsverbund Schweiz sichergestellt.	31.12.2017

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP3.1	60	20			80
SP3.2	40	40	100		180
SP3.3	20	10			30
Total	120	70	100		290

2.3.4 SP 4 Validator für digitale Urkunden

Beschreibung Zielzustand

Die bereits bestehenden Möglichkeiten für die elektronische Signatur von behördlichen Dokumenten für die G2C, G2B, G2G Prozesse sollen mit der Signatur-Validierung ergänzt werden. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat im 2013 einen Bundesinternen Urkunden-Validator aufgebaut. Der Kanton Zug möchte diesen für kantonale Geschäfte erweitern. Dafür wird einen Pilotbetrieb aufgebaut, dem anschliessend ein Rollout in weiteren Kantonen und Gemeinden folgen soll.

Projektverantwortliche Organisation

Informatiksteuerungsorgan des Bundes, (ISB)

Ansprechperson: Jörg Böhlen

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [*Betrag zu evaluieren*]. Davon werden über das Budget Schwerpunktplan folgende Massnahmen unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP4.1	6	Umsetzung eines Pilotprojekts zur Signatur-Validierung von amtlichen Dokumente und Prüfung von ausgewählten Dokumenten des Kantons Zug in Zusammenhang mit der bestehenden Lösung des Bundes.	31.12.2016
SP4.2	6	Die Ausprägung des Validators „für Behörden“ wird fertiggestellt und die Ausbreitung in den kantonalen (und kommunalen) Verwaltungen bis Ende 2017 gefördert.	31.12.2017

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP4.1	210				210
SP4.2		150			150
Total	210	150			360

2.3.5 SP 5 Aufbau eOperations

Beschreibung Zielzustand

Gemäss Art. 9 der Rahmenvereinbarung schaffen Bund und Kantone die Voraussetzungen für die Organisation, die Finanzierung und den Betrieb von Querschnittsleistungen, Basisinfrastrukturen und weiteren Leistungsangeboten.

Das strategische Projekt eOperations schafft die Voraussetzungen für eine gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Organisation, die über die föderalen Ebenen hinweg als Organisationsgefäss und kompetente Dienstleisterin für die Umsetzung von IT-Kooperationen der Verwaltung auftritt.

Projektverantwortliche Organisation

Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)
Ansprechperson: Urs Jermann

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf ca. 2 Mio. davon werden folgende Massnahmen über das Budget Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP5.1	4	Projektleitung und Infrastruktur	31.01.2016
SP5.2	4	Aufnahme und Evaluation des Pilotbetriebs mit zwei Services.	30.09.2016
SP5.3	4	Unterstützung zum Aufbau der Trägerschaft, Kommunikation und Akquise Erstellung der Gründungsvereinbarung und Grundlagen für die formelle Gründung.	31.12.2017

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP5.1	230	230			460
SP5.2	200	200			400
SP5.3	100	100			200
Total	530	530			1'060

2.3.6 SP 6 E-Umzug Schweiz

Beschreibung Zielzustand

Die vollständig elektronische Abwicklung des Umzugsprozesses auf Nutzerseite ist heute noch nicht möglich. Bis Ende 2015 sind voraussichtlich die technischen Voraussetzungen sowie die Standards dafür geschaffen und im Pilotbetrieb in verschiedenen Gemeinden und Kantonen geprüft. Ab 2016 bleibt für die Ausbreitung von E-Umzug in der ganzen Schweiz insbesondere in den folgenden Punkten Handlungsbedarf: Begleitung der Umsetzungen von E-Umzug in Gemeinden und Kantonen, Sicherstellung des Betriebs der Lösung E-UmzugCH sowie Abbau rechtlicher Hindernisse.

Projektverantwortliche Organisation

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Ansprechperson: Stephan Wenger

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [Betrag zu evaluieren] Davon werden folgende Massnahmen über das Budget Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SP6.1	8	Die Koordination und Projektleitung für die laufende Weiterentwicklung sowie der Rollout von E-Umzug im Auftrag der Trägerschaft werden sichergestellt.	31.12.2018
SP6.2	8	Ein Leitfaden für die Einführung von E-Umzug für Gemeinden wird erarbeitet und verbreitet.	31.12.2016
SP6.3	8	Geeignete Kommunikationsgrundlagen für die Förderung der Nutzung von E-Umzug durch die Bevölkerung werden erarbeitet.	31.12.2017
SP6.4	8	Die freiwillige Meldung der Adressänderung an Dritte wird umgesetzt.	31.12.2017
SP6.5	8	E-Umzug wird als Leistung für die Bevölkerung über das Portal ch.ch zugänglich gemacht.	31.12.2018

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
SP6.1	140	140	140		420
SP6.2	20				20
SP6.3	20	30			50
SP6.4	10	20			30
SP6.5		30	50		80
Total	190	220	190	0	600

2.3.7 SP 7 Vote électronique

Beschreibung Zielzustand

Ziel von Bund und Kantonen ist es, die elektronische Stimmabgabe flächendeckend einzuführen. 2013 hat der Bundesrat in seinem dritten Bericht zu Vote électronique die Strategie für die Einführung bzw. für die Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals formuliert und neue Sicherheitsanforderungen definiert. Darauf gestützt wurden die Rechtsgrundlagen angepasst. Die Kantone werden dem Bundesrat erst dann eine Ausdehnung des zugelassenen Elektorats beantragen können, wenn die neuen Sicherheitsanforderungen umgesetzt sind. 2017/2018 wird der Bundesrat die Versuchsphase ab 2012 in einem weiteren Bericht evaluieren. Dieser Bericht wird namentlich die Erfahrungen mit den neuen Versuchsbedingungen auswerten. Sind die Ergebnisse positiv, könnte der elektronische Stimmkanal gemäss dem dritten Bericht des Bundesrates von 2013 als ordentlicher Stimmkanal etabliert werden. Den Kantonen wäre weiterhin freigestellt, ob sie die elektronische Stimmabgabe anbieten oder nicht. Auf Ebene Bund würde die Etablierung als ordentlicher Stimmkanal eine Anpassung der Rechtsgrundlagen, namentlich des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, bedingen. Diese Gesetzesrevision ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

Projektverantwortliche Organisation

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion politische Rechte
Ansprechperson: Geo Taglioni

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [Betrag zu evaluieren] Davon werden folgende Massnahmen über das Budget Schwerpunktplan unterstützt:

Nr	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
P7.1	9	Unterstützung bei der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen und bei der Zertifizierung der Systeme im Hinblick auf die Ausdehnung des zugelassenen Elektorats.	31.12.2019
P7.2	9	Unterstützende Massnahmen zur Förderung des Vertrauens gegenüber der elektronischen Stimmabgabe.	31.12.2019
P7.3	9	Evaluation der Versuchsphase 2012-2017, wobei namentlich die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen evaluiert wird.	31.12.2019

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
P7.1	100	100	100	100	400
P7.2	50	50	50	50	200
P7.3		100			100
Total	150	250	150	150	700

2.3.8 SP 8 E-Mehrwertsteuer

Beschreibung Zielzustand

Die MWST-pflichtigen Unternehmen haben die Möglichkeit, die regelmässige Einreichung der MWST-Abrechnung elektronisch zu erledigen. Das Verfahren ist benutzerfreundlich und einfacher als das Ausfüllen der nötigen Formulare auf Papier. Die Unternehmen werden dadurch stark entlastet.

Projektverantwortliche Organisation

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST / Abt. Informatik
Ansprechperson: Rudolf Wachter

Unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich in der Planungsperiode auf [Betrag zu evaluieren]. Davon werden folgende Massnahmen über das Budget Schwerpunktplan unterstützt:

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
P8.1	10	Spezifikation der MWST-Deklarationsdaten, die den Herstellern von ERP-Systemen nach Umsetzung der nachstehenden Realisierungsschritte die konforme Bereitstellung der Daten ermöglicht.	31.12.2016
P8.2	10	Erweiterung der bestehenden Portallösung ESTV SuisseTax mit einer Funktionalität, die den Upload der aus den kundenseitigen ERP-Systemen generierten Abrechnungsdaten im XML-Format ermöglicht.	31.12.2017
P8.3	10	Schaffung einer Schnittstelle für die Maschine-Maschine-Einlieferung der Abrechnungsdaten.	31.12.2018

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Lieferobjekt / Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
P8.1	100	100			200
P8.2	20	80			100
P8.3		200	200		400
Total	120	380	200		700

2.4 Strategische Leistungen (SL)

2.4.1 SL1 Zugang zu E-Government-Leistungen für die Bevölkerung

Beschreibung

Der Zugang zu elektronischen Behördenleistungen wird für die Anspruchsgruppen optimal ermöglicht und weiterentwickelt. Dafür ist unter Bund, Kantonen und Gemeinden ein gemeinsames Verständnis erforderlich, wie der Zugang zu elektronischen Behördenleistungen und darauf abgestützt die E-Government-Portale ausgestaltet werden sollen.

Leistungsverantwortliche Organisation

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikation
Ansprechperson: André Do Canto

Grundauftrag

Ein Referenzportal stellt den nutzerfreundlichen Zugang zu Leistungen und aktuellen Informationen für die Bevölkerung im In- und Ausland sicher. Die Bundeskanzlei betreibt hierfür das Schweizer Behördenportal und entwickelt dieses im Rahmen der verfügbaren Ressourcen laufend weiter.

Unterstützte spezifische Massnahmen (Stand 2016)

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	End-Termin
SL1.1	2	Beitrag ch.ch zum Konzept „Elektronischer Zugang der Öffentlichkeit im In- und Ausland zu Leistungen der Schweizer Behörden“ wird unter Einbezug der relevanten Akteure erstellt.*	31.12.2016
SL1.2	2	Die für den Zugang zu Leistungen relevanten eCH-Standards, Best Practices, Musterlösungen und Hilfsmittel werden erstellt oder überarbeitet.	31.12.2017
SL1.3	2	Für das Schweizer Behördenportal ch.ch und den One-Stop-Shop des SECO werden bis Ende 2017 auf Basis des Zugangskonzepts Produktstrategien erarbeitet (Beitrag ch.ch).*	30.06.2018
SL1.4	2	Ein vereinheitlichtes CI/CD für nationale E-Government-Portale wird eingeführt.	31.12.2018
SL1.5	2	Die am stärksten nachgefragten Behördenleistungen für die Bevölkerung werden in das Portal ch.ch integriert.	31.12.2019

* Zusammenarbeit zwischen dem SECO (Unternehmensrelevante Leistungen) und der BK (Bevölkerungsrelevante Leistungen)

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Positionen	2016	2017	2018	2019	Total
SL1.Grundauftrag	800	800	800	800	3'200
SL1.1	100				100
SL1.2		50			50
SL1.3		50	20		70
SL1.4		20			20
SL1.5		30	180	200	410
Total	900	950	1'000	1'000	3'850

Entwurf

2.4.2 SL 2 Pflege Standardisierung

Beschreibung

Gemäss Art. 4 der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz orientieren sich die Gemeinwesen bei der Erarbeitung von elektronischen Behördenleistungen an internationalen oder nationalen Standards. Als nationale Standards gelten grundsätzlich diejenigen des Vereins eCH. Die Gemeinwesen erklären diese in der Regel für verbindlich. Dies gilt insbesondere bei Beschaffungen und Lösungsentwicklungen.

Seit seiner Gründung 2002 wurden vom Schweizer Standardisierungs-Verein eCH fast 200 E-Government-Standards erarbeitet und verabschiedet. Die Arbeit von eCH wird von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie Unternehmen mitgetragen. Die für Projekte und Leistungen des Schwerpunktplans relevanten Standards werden im Rahmen einer strategischen Leistung nachhaltig gepflegt und aktualisiert.

Leistungsverantwortliche Organisation:

Verein eCH, Geschäftsstelle
Ansprechperson: Hans Rudolf Sprenger

Grundauftrag

Pflege und Weiterentwicklung und Publikation bestehender relevanter eCH Standards und des dazugehörigen Netzwerks. Der Aktualisierungsbedarf wird halbjährlich erhoben. Die Standards werden zeitgerecht (gem. Aktualisierungsbedarf) aktualisiert.

Spezifische unterstützte Massnahmen (Stand 2016)

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	End-Termin
SL2.1	3	Konzeption der Aktualisierungsleistung und Identifikation der relevanten Standards	30.06.2016
SL2.2	3	Verankerung der eCH Standards bei Bedarfs- und Beschaffungsstellen sowie bei den Anbietern	31.12.2018

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Positionen	2016	2017	2018	2019	Total
SL2.Grundauftrag	75	75	75	75	300
SL2.1	50				50
SL2.2		50	50	50	150
Total	125	125	125	125	500

2.4.3 SL3 Fachliche und technische Koordination in den Gemeinden

Beschreibung

Gemäss Art. 5 der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz stellt die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) für die Koordination in technischen und fachlichen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie Gefässe wie Fachgruppen als Plattformen zur Verfügung. Die Gemeinden berücksichtigen die Empfehlungen der SIK über die technische Zusammenarbeit.

Leistungsverantwortliche Organisation:

Schweizerische Informatikkonferenz SIK
Ansprechperson: Urs Jermann

Grundauftrag

In periodischer Absprache mit der Geschäftsstelle E-Government Schweiz plant, koordiniert und misst die SIK die Erreichung der operativen Ziele in den Gemeinden und setzt dazu dienende Schritte im Rahmen der Möglichkeiten über die Arbeitsgruppen oder in der Fachstelle um. Sie erarbeitet Empfehlungen oder Musterlösungen in technischen, Sicherheits- der Beschaffungsbereichen und stellt diese dem Gemeinden zur Verfügung.

Unterstützte spezifische Massnahmen (Stand 2016)

Nr.	OZ	Massnahme / Lieferobjekt	Termin
SL3.1	6	Relevante eCH-Standards für Behördenleistungen auf allen drei Ebenen werden via eCH aktualisiert und die Weiterentwicklung gewährleistet.	31.12.2019
SL3.2	7	Es werden die Fachdomänen identifiziert, die aus dem Einsatz des domänenübergreifenden eindeutigen Personenidentifikators einen hohen Nutzen ziehen.	31.12.2019

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Positionen	2016	2017	2018	2019	Total
SL3.Grundauftrag	150	150	150	150	600
SL3.1	50	50	50	50	200
SL3.2	50	50	50	50	200
Total	250	250	250	250	1'000

2.5 Innovationen

Entsprechend dem strategischen Ziel der Innovations- und Standortförderung wird ein kleiner Teil des Schwerpunktplan-Budgets für Projekte reserviert, die innovative Elemente erarbeiten. Diese können eine Signalwirkung entfalten und später von weiteren Projekten übernommen oder angewendet werden. Für die Unterstützung von Innovationen stehen 5% des Schwerpunktplanbudgets zur Verfügung.

Unterstützte Innovationen, (Stand 2016)

[Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Innovationsprojekte bestimmt. Die Ausschreibung erfolgt im ersten Quartal 2016].

Budget 2016 – 2019 (in CHF 1000)

Innovation	2016	2017	2018	2019	Total
Zugeteilt	200	200	200	200	800
Total	200	200	200	200	800

2.6 Budgetübersicht 2016 – 2019

Position	Vereinbart	Geplant			Summe
	2016	2017	2018	2019	
Strategische Projekte (SP)					
SP 1: Identitätsverbund Schweiz (IDV)	600	600	600	200	2'000
SP 2: Aufbau One Stop Shop	50	250	200	200	700
SP 3: eID Schweiz	120	70	100		290
SP 4: Validator für digitale Urkunden	210	150			360
SP 5: Aufbau eOperations Schweiz	530	530			1'060
SP 6: eUmzug	190	220	190		600
SP 7: Vote électronique	150	250	150	150	700
SP 8: eMwst	120	380	200		700
Total SP	1'970	2'450	1'440	550	6'410
Strategische Leistungen (SL)					
SL 1: Zugang zu Leistungen für Bevölkerung	900	950	1'000	1'000	3'850
SL 2: Unterhalt-Standardisierung	125	125	125	125	500
SL 3: Fachliche und technische Koordination in den Kantonen	250	250	250	250	1'000
Total SL	1'275	1'325	1'375	1'375	5'350
Innovation (IN)					
Total IN	200	200	200	200	800
Total zugeteilte Mittel	3'445	3'975	3'015	2'125	12'560
Noch nicht zugeteilte Mittel	555	25	985	1'875	3'440
Total Schwerpunktplan	4'000	4'000	4'000	4'000	16'000
Personal und Aufgaben Geschäftsstelle E-Government Schweiz	1000	1000	1000	1000	4000
Gesamtausgaben E-Government Schweiz	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000